

Infoservice

Leitungsrecht - Planfeststellung von Hochspannungsfreileitungen

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Gerichtsbescheid vom 21. September 2010 (Az.: 7 A 7/10) die Nachbarklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für eine 380 kV-Hochspannungsfreileitung abgewiesen und dabei im Wesentlichen Folgendes bestätigt und festgestellt:

1. Ist ein Vorhaben als „Neubau“ (nicht: „Umrüstung“) in dem **Bedarfsplan zum Energieleitungsausbaugesetz** (EnLAG) aufgeführt, steht die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die Planfeststellung für das Gericht verbindlich fest, auch wenn das Vorhaben im Planfeststellungsbeschluss – bei gleichbleibender Zielbeschreibung – als „**Ersatzneubau**“ (vorliegend wegen teilweisen Ersatzes einer bestehenden 220 kV-Hochspannungsfreileitung) und nicht als „Neubau“ bezeichnet wird.
2. Die über § 22 BImSchG für Hochspannungsfreileitungen maßgeblichen **Grenzwerte der 26. BImSchV** sind zwar nicht abschließend (vgl. § 6 der 26. BImSchV). Sie seien jedoch **nicht zu hoch bzw. überholt**. Denn sie orientierten sich an der Grenzwertempfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz von nichtionisierenden Strahlen. Zudem habe die Strahlenschutzkommission des Bundes unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards in ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 nicht festgestellt, dass diese Erkenntnisse überholt seien. Auch aus der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergäben sich keine weitergehenden Anforderungen.
3. Die in dem vorliegenden Fall vorgenommene **Abschnittsbildung** sei nach den in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien (Rechtsschutz Dritter darf faktisch nicht unmöglich sein; es muss eine umfassende Problembewältigung erfolgen; es dürfen keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse der Verwirklichung des Gesamtvorhabens entgegenstehen) nicht zu beanstanden. Die Frage, ob für den Neubau von Hochspannungsfreileitungen überhaupt gefordert werden könne, dass dem jeweiligen **Planungsabschnitt eine selbstständige Funktion** zukommen müsse, musste nicht entschieden werden und hat das BVerwG **offen** gelassen.

4. Eine **großräumige vollständige Neutrassierung** war nicht notwendig als Planungsalternative in die Abwägung einzustellen. Denn näher zu prüfen sind nur sich aufdrängende alternative Streckenführungen. Eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da die Eingriffe der bisherigen Freileitung in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken würden, in gewissem Umfang verdoppeln.
5. **Vorbelastungen** durch bestehende Leitungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzbedürftigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.
6. Die Freileitung konnte gegenüber der technischen Alternative der **Erdverkabelung** aus technischen und finanziellen Gründen vorgezogen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 9. Dezember 2010

gez.

Dr. Brita Henning